

# Investive Maßnahmen

Unternehmen, gemeinnützigen Einrichtungen und Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

## Förderungen können insbesondere gewährt werden für

- die Errichtung einer Rampe,
- den Einbau eines (Treppen-)Liftes,
- die Einrichtung von Leitsystemen für Blinde oder schwer Sehbehinderte
- die behindertengerechten Adaptierung von Sanitärräumen

Die geplante Maßnahme muss den einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 1600 entsprechen

## Wie hoch sind die Förderungen?

Förderungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 %) an den Gesamtkosten beteiligt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist mit maximal € 25.000,-- begrenzt.

Förderungen können nur an Unternehmen mit höchstens 50 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern gewährt werden.

Pro Unternehmen können investive Maßnahmen insgesamt aber nur bis zu einer maximalen Höhe von € 25.000,- gefördert werden.

Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Förderungsbemessung entsprechend zu berücksichtigen.



## **Keine Förderung kann u. a. gewährt werden**

- für Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie deren Unternehmungen (ausgenommen Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften), oder
- wenn es sich um ein neu zu errichtendes Bauwerk handelt, oder
- wenn die Herstellung von Barrierefreiheit durch materiellrechtliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist

## **Wie kommt man zu einer Förderung?**

Ein Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens zu stellen.

Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine drei Monate verstrichen sind und den Förderwerber kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Ansuchens trifft, kann vom Erfordernis der fristgerechten Einbringung abgesehen werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für nähere Auskünfte steht das Bundessozialamt, Landesstelle OÖ, gerne zur Verfügung.

Tel.: 0732/7604 - 4334 DW (Gerlinde Heinzl)  
- 4438 DW (Manuela Mach)  
- 4439 DW (Susanne Dobler)  
- 4440 DW (Monika Weixelbaumer)  
- 4445 DW (Hermann Traxler)  
- 4448 DW (Roswitha Reisinger)

E-Mail: [post.o6@sozialministeriumservice.at](mailto:post.o6@sozialministeriumservice.at)

---

Investive Maßnahmen

**Stand 6/2014**  
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

**Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ**